

Antrag

Hannover, den 05.10.2023

Fraktion der AfD

Verbesserung der Lage der kassenärztlichen Bereitschaftsdienste

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Niedergelassene Ärzte haben am Notdienst teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt werktags von 19 Uhr abends bis 8 Uhr morgens sowie an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr. Kaum ein Arzt reißt sich um diesen Notdiensteinsatz, auch wenn er nur alle zwei bis drei Wochen zu absolvieren ist. Die zeitliche und körperliche Belastung ist immens. Hinzu kommt, dass die Ausnahmesituation im Notdienst besondere Kenntnisse und Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Die Pflicht zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst besteht für alle Vertragsärzte. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese haus- oder fachärztlich tätig sind. Auch ein Pathologe ist beispielsweise zum Notdienst verpflichtet, selbst dann, wenn er mehr als 30 Jahre keinen Notdienst mehr geleistet hat. Dies hat das Bundessozialgericht erst im Februar 2008 in einem Urteil bestätigt (Az.: B 6 KA 13/06 R). Die Pflicht zur Teilnahme am ärztlichen Notdienst ergebe sich aus dem Zulassungsstatus der Ärzte als Vertragsärzte im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Befreiung vom ärztlichen Notdienst ist nur möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Arzt kann sich im Notdienst von einem anderen Arzt vertreten lassen. Er bleibt jedoch sowohl berufsrechtlich als auch vertragsarztrechtlich für den Notdienst verantwortlich. Die „Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom 17.02.2007“, in Kraft getreten am 01.04.2007 und zuletzt geändert am 25.06.2022 mit Wirkung zum 16.08.2022, regelt in § 6 die Möglichkeiten einer Vertretung. Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung) teilnehmen, sondern über eine Kooperationsvereinbarung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen am dortigen Bereitschaftsdienst (sogenannte Poolärzte), unterliegen der vollen Sozialversicherungspflicht, die diese Kooperation finanziell wenig attraktiv macht.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich beim Bund dafür einzusetzen, eine gesetzliche Ausnahmeregelung zu schaffen, wonach die sogenannten Poolärzte von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, und
2. eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach die Poolärzte gesetzlich (analog § 2 Abs. 1 Nr.13 SGB VII) unfallversichert sind.

Begründung

Die angestrebte Regelung entspricht der Forderung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, steigert die Attraktivität und Qualität des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes und ermöglicht eine bessere Versorgung der Patienten mit nicht als Notfall einzustufenden gesundheitlichen Beschwerden.

Klaus Wichmann

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 05.10.2023)